

verbleibenden Überschuss pfändbar erklärt. Sie führt aus, es gehe entschieden zu weit, wenn der Schuldner seine Angehörigen doppelt gegen Unfall versichere. Gegen die drei Lebensversicherungen für Frau und Kinder wäre an sich nichts einzuwenden; der Schuldner habe jedoch zwei der Policen für Vorschüsse von je Fr. 150.— bei der Versicherungsgesellschaft verpfändet, behandle also die einbezahlten Prämien als jederzeit greifbare Rücklagen. Unter diesen Umständen könne er nicht verlangen, dass ihm die laufenden Prämien voll auf den Notbedarf angerechnet würden.

B. — Mit dem vorliegenden Rekurs beantragt der Schuldner Aufhebung des Entscheides der Vorinstanz und Ablehnung einer Lohnpfändung.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Die Vorinstanz erklärte als nicht angängig, dass der Schuldner auf Rechnung des Existenzminimums Frau und Kinder *doppelt* gegen Unfall versichere, nämlich neben der gewöhnlichen Unfallversicherung für monatliche Prämien von zusammen Fr. 3.20 noch in Form der Abonnementversicherung für je 80 Rp. Dass indessen auf die Anzahl der Versicherungen an sich nichts ankommen kann, erhellt ohne weiteres, sobald man sich die Frage stellt, ob die Prämien voll berücksichtigt werden müssten, wenn es sich für jede Person nur um eine einzige Versicherung, aber mit um 80 Rp. höherer Prämie handeln würde. Es ist nicht ersichtlich, wo mit Bezug auf die Höhe der Versicherung bzw. der Prämie die Grenze des Notwendigen und daher im Existenzminimum zu Berücksichtigenden zu ziehen wäre. Dasselbe gilt für die Lebensversicherungen für Frau und Kinder mit monatlichem Prämienaufwand von je Fr. 4.—, ganz abgesehen von der Verpfändung zweier Policen zwecks Geldbeschaffung, sei es nun für eigene Bedürfnisse des Rekurrenten oder, wie dieser behauptet, solche der versicherten Personen. Die Prämien

für die Lebensversicherung Angehöriger können grundsätzlich nicht als notwendige, das Existenzminimum des Schuldners erhöhende Zwangsausgaben anerkannt werden, und diejenigen für die freiwillige Unfallversicherung jedenfalls dann nicht, wenn diese nicht durch besondere Umstände, etwa eine aussergewöhnliche Unfallgefährdung der versicherten Angehörigen, gerechtfertigt werden kann, was vorliegend nicht geltend gemacht wird. Es sind mithin in der Aufstellung des Existenzminimums des Rekurrenten ausser den Fr. 8.40 auch die Fr. 3.20 und die restlichen Fr. 6.—, also der ganze Posten von Fr. 17.60 zu streichen.

.....

13. Auszug aus dem Entscheid vom 28. Februar 1945 i. S. Wieki.

Pfändungsankündigung und -Vollzug, Präsenzpflicht des Schuldners, Art. 90, 91 SchKG. Der Pfändungsbeamte soll bei der zeitlichen Ansetzung und bei der Durchführung des Pfändungsvollzugs so vorgehen, dass dem Schuldner nicht unnötig Zeitverlust und Umstände entstehen.

Avis de saisie. Exécution de la saisie. Obligation du débiteur d'assister à la saisie, art. 90 et 91 LP. Le préposé ou l'employé qui procède à la saisie doit en fixer le moment et agir de manière à faire perdre le moins de temps possible au débiteur et à lui épargner des désagréments inutiles.

Avviso ed esecuzione del pignoramento, obbligo del debitore di assistere al pignoramento, art. 90 e 91 LEF. Il funzionario che procede al pignoramento deve stabilirne l'ora ed agire in modo di evitare al debitore perdite di tempo e molestie inutili.

Der Betreibungsbeamte hatte die Pfändung auf « vormittags » angekündigt und forderte dann den Schuldner am Anfang des Vormittags zum Mitkommen auf den in einem andern Dorfteil befindlichen Platz der Pfändung auf, obgleich diese erst zu späterer Stunde stattfinden konnte.

Die Schuldbetr.- u. Konkurskammer zieht in Erwägung:

.....

Wenn dem Rekurrenten die Ankündigung der Pfändung lediglich auf « vormittags » nicht präzisiert genug war, so

musste er gegen die Pfändungsankündigung Beschwerde führen und zwar bis spätestens am 10. Dezember 1944. Mit seiner erst 10 Tage nach Vollzug der Pfändung, am 14. Dezember eingereichten Beschwerde konnte er angebliche Mängel der Ankündigung nicht mehr anfechten. Aber abgesehen von dieser Ankündigung war das Vorgehen des Betreibungsbeamten beim Vollzug der Pfändung insofern nicht korrekt, als er in der ersten Hälfte des bezeichneten Vormittags an der Arbeitsstätte des Schuldners vorbeiging und diesen zur Präsenz bei der Vollzugshandlung auf dem Bahnhofplatz aufbot, deren genauer Zeitpunkt erst noch vom Eintreffen des Experten abhing und die denn auch erst gut 1 ½ Stunde später stattfand. Vielmehr hätte der Betreibungsbeamte den Schuldner zum Abmarsch erst aufbieten sollen, als alles zum Pfändungsvollzug bereit war. Hätte der Schuldner von Anfang an sich diese Behandlung nicht gefallen lassen, so wäre davon auszugehen, dass es ihm nicht ordnungsgemäss ermöglicht worden sei, seine Belange beim Pfändungsvollzug zur Geltung zu bringen, nämlich ihm überhaupt beizuwohnen. Indessen hat der Rekurrent sich auf dieses Vorgehen eingelassen und ist von Zeit zu Zeit vorbeigegangen, um nachzusehen, ob es soweit sei. Er hätte also tatsächlich ohne zusätzliche Bemühung die Möglichkeit gehabt, an der Pfändung teilzunehmen, wenn ihm daran gelegen war. Unter diesen Umständen ist der Verstoss des Betreibungsbeamten nicht dazu angetan, die Aufhebung der Pfändung zum Nachteil des Gläubigers nach sich zu ziehen (vgl. BGE 35 I 239, 38 I 189 = Sep. Ausg. 1909, 39 ; 1912, 2).

14. Entscheid vom 17. März 1945 i. S. Schweiz. Volksbank.

Grundpfandbetreibung mit Mietzinsperre. Bestreitung (der Forderung und) des Pfandrechts an den Mietzinsen ; Klagefristsetzungen gemäss Art. 93 VZG.

1. Muss die Begründung der Einsprache gegen die Mietzinsperre (Art. 92 Abs. 2 VZG) eine Erklärung dafür enthalten, warum das Grundpfandrecht im betreffenden Fall ausnahmsweise

nicht auch die Mietzinsen umfasse ? (Erw. 3, Schlussabsatz ; Frage offen gelassen).

2. Ist nur das Pfandrecht an den Mietzinsen bestritten, so hat der Gläubiger gemäss Formular VZG Nr. 8 binnen 10 Tagen seit Zustellung desselben auf Feststellung dieses Rechtes zu klagen.
3. Ist daneben auch die Forderung bestritten, so kann der Gläubiger gemäss Formular VZG Nr. 8 entweder sofort auf Feststellung der Forderung und des Pfandrechts an den Mietzinsen klagen oder zunächst für die Forderung Rechtsöffnung verlangen.

Wird das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen, so hat er nach Formular VZG Nr. 8 binnen 10 Tagen seit rechtskräftiger Abweisung beim ordentlichen Richter auf Feststellung der Forderung und des Pfandrechts an den Mietzinsen zu klagen.

Wird das Rechtsöffnungsbegehren dagegen geschützt, so hat ihm das Betreibungsamt eine neue Frist zur Klage auf Feststellung des Pfandrechts an den Mietzinsen zu setzen.

Poursuite en réalisation d'un gage immobilier ; immobilisation des loyers. Contestation d'un droit de gage sur les loyers (contestation de la créance) ; délais pour ouvrir action, art. 93 ORI.

1. Le débiteur qui conteste que les loyers soient compris dans le gage (art. 92 al. 2 ORI) doit-il indiquer en même temps les raisons pour lesquelles, exceptionnellement en l'occurrence, les loyers ne feraient pas partie du gage ? (Consid. 3 dernier alinéa ; question réservée).
2. Si le débiteur s'est borné à contester que les loyers soient compris dans le gage, le créancier doit, d'après la formule 8 ORI, ouvrir action en constatation de ce droit dans les dix jours de la communication de cette formule.
3. Si la contestation du débiteur a trait également à la créance, le créancier peut, d'après la formule 8 ORI, ou bien ouvrir aussitôt action en reconnaissance de la dette et en constatation du droit de gage sur les loyers, ou bien commencer par requérir la mainlevée de l'opposition relative à la créance.

Si la mainlevée est refusée, le créancier doit, d'après la formule 8 ORI, ouvrir action devant le juge ordinaire en reconnaissance de la créance et du droit de gage sur les loyers dans les dix jours de celui où le jugement de mainlevée est devenu définitif et exécutoire.

Si la mainlevée est accordée, l'office fixera au créancier un nouveau délai dans lequel le créancier devra ouvrir action en reconnaissance du droit de gage sur les loyers.

Esecuzione in via di realizzazione di pegno immobiliare ; divieto di riscuotere o di disporre delle pigioni da parte del proprietario del pegno ; contestazione del credito e del diritto di pegno sulle pigioni ; termini per procedere a' sensi dell'art. 93 RRF (dizione dell'ordinanza complementare 19 dicembre 1923).

1. Il proprietario del pegno che insorga contro il divieto di riscuotere le pigioni (art. 92 cp. 2 RRF) dovrà indicare per quali motivi queste eccezionalmente non sono comprese dal diritto di pegno ? (Consid. 3, ultimo alinea : questione insoluta).
2. Qualora sia contestato solo il diritto di pegno sulle pigioni, il creditore, giusta il modulo No. 8 RRF, deve proporre l'azione